

**Amtliche Bekanntmachung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)-
-Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten-**

**Fristbestimmung zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung einer oder mehrerer
Übertragungsmöglichkeiten für die drahtlose Verbreitung von UKW-Hörfunk durch
terrestrische Sender**

I.

Gemäß § 52 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Saarländisches Mediengesetz – SMG – vom 27. Februar 2002 (Amtsblatt Seite 498 ff., Seite 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2009 (Amtsblatt Seite 985 ff.) - SMG - wird die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung einer oder mehrerer Übertragungsmöglichkeiten für die drahtlose Verbreitung von UKW-Hörfunk durch terrestrische Sender auf den

**24. Februar 2012,
12.00 Uhr,**

festgesetzt (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der LMS.

Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes.

Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen fristgerecht bei der LMS eingegangen sind. Die LMS behält sich vor, Unterlagen und Angaben nachzufordern. Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der LMS unverzüglich anzuzeigen.

Bislang nicht zugelassene Veranstalterinnen und Veranstalter haben gleichzeitig gemäß § 49 SMG ihr Programmvorhaben entsprechend einem bei der LMS erhältlichem Vordruck anzuzeigen.

II. Technische Übertragungsmöglichkeiten

1. Frequenzen

Der LMS wurden vom Ausschuss für Bildung und Medien des Landtages nachstehende, abschließend koordinierte, UKW-Frequenzen zur Verbreitung von privaten Hörfunkprogrammen im Saarland zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	Leistung (Watt)
Lebach	100,9	1 kW
Saarlouis	99,5	1 kW

2. Sendernetzbetreiber

Betreiber des Senders Lebach ist Deutschlandradio. Betreiberin des Senders Saarlouis ist die Media Broadcast GmbH.

3. Sender

Die technischen Übertragungsvoraussetzungen werden voraussichtlich ca. drei bis vier Monate nach Auftragserteilung an den jeweiligen Sendernetzbetreiber vorliegen.

Einzelheiten, etwa bzgl. der Versorgungszahlen und der Kosten, können bei dem jeweiligen Sendernetzbetreiber erfragt werden.

III. Rundfunkrechtliche Nutzungsvorgaben

Die Frequenz 99,5 MHz war der LMS nach Durchführung des Verfahrens zur Zuordnung neuer terrestrischer Hörfrequenzen von dem Ausschuss für Bildung, Familie, Frauen und Kultur des Landtages des Saarlandes gemäß § 21 Abs. 4 SMG bereits mit Bescheid vom 27. August 2008 zur Zuweisung an einen Rundfunkveranstalter privaten Rechts zugeordnet worden. Die Mitteilung über den Abschluss der telekommunikationsrechtlich erforderlichen internationalen Koordinierung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA)

erfolgte jedoch erst am 01. Dezember 2011. Die Zuordnungsentscheidung des Landtages ist derzeit noch Gegenstand eines Verwaltungsrechtsstreits vor dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes. Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Frequenz 100,9 MHz wurde der LMS nach Abschluss des Zuordnungsverfahrens mit Bescheid des Ausschusses für Bildung und Medien des Landtages vom 24. November 2011 zugeordnet. Auch bezüglich dieser Entscheidung wurde die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet. Gegen die Entscheidung ist eine Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes anhängig.

Gehen bei der LMS mehrere Anträge verschiedener Antragsteller ein, und kann aufgrund der begrenzten Übertragungsmöglichkeiten nicht allen Anträgen entsprochen werden, wirkt die LMS zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellerinnen oder Antragstellern hin. Sie legt eine einvernehmliche Aufteilung der Übertragungsmöglichkeiten ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Programme die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt (§ 52 Abs. 3 SMG).

Lässt sich innerhalb einer von der LMS zu bestimmenden Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, weist die LMS den Antragstellerinnen oder den Antragstellern die terrestrischen Übertragungskapazitäten zu, die nach ihrer kapitalmäßigen Zusammensetzung, ihrer Organisationsstruktur und ihrem Programmschema am ehesten erwarten lassen, dass ihr Programm die Meinungsvielfalt im Saarland stärkt, auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Saarland darstellt und alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu Wort kommen lässt. In die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist die Bereitschaft der Antragstellerinnen oder Antragsteller, Produktionsmöglichkeiten für Hörfunk im Saarland zu fördern, sich an der Filmförderung zu beteiligen sowie der Umfang, in dem die jeweilige Antragstellerin oder der jeweilige Antragsteller ihren oder seinen Programm-Mitarbeitern im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluss auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung einräumt. Hierbei kann auch die Bereitschaft berücksichtigt werden, einen Beitrag zur Förderung des interregionalen Bewusstseins im Großraum Saar-Lor-Lux zu leisten (§ 52 Abs. 4 SMG).

Sollte für eine der ausgeschriebenen UKW-Hörfrequenzen ein Bewerber ausgewählt werden, der auf eine oder mehrere andere UKW-Hörfrequenzen im Saarland verzichtet, so können diese Frequenzen ebenfalls in diesem Verfahren vergeben werden; gestellte Anträge gelten als auch für diese Frequenz/en gestellt, sofern und soweit dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.

IV. Antragsverfahren

Die vollständigen Anträge sind schriftlich in 35-facher Ausfertigung an die

Landesmedienanstalt Saarland
Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken

zu richten.

Antragstellerinnen und Antragsteller haben alle zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuteilung, sowie die für eine Auswahlentscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die notwendigen Unterlagen beizufügen.

Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die nachzuweisenden Antragsvoraussetzungen sind einem Informationsblatt zu entnehmen, das bei der LMS unter o.g. Adresse angefordert werden kann. Diese Informationen sind auch im Internet unter der Adresse www.lmsaar.de verfügbar.

V. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung erhebt die LMS Gebühren und fordert die Erstattung der Auslagen entsprechend der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Direktor
Dr. Gerd Bauer